

- b) das genossenschaftliche Gemeineigentum werktätiger Kollektive
- c) das Eigentum gesellschaftlicher Organisationen der Bürger.

Die Rechtslehre der DDR kannte zunächst nur zwei Formen des sozialistischen Eigentums: das Volkseigentum und das genossenschaftlich-kollektivwirtschaftliche Eigentum (Gerhard Dornberger u.a., Das Zivilrecht..., Sachenrecht, S. 36ff.). Auch jetzt wird noch von seinen zwei »Hauptformen« gesprochen (Hans Luft/Heinz Schmidt, Die neue Verfassung ..., S. 719). Das Eigentum gesellschaftlicher Organisationen der Bürger erhält damit den Charakter einer selbständigen Nebenform, während es zuvor dem genossenschaftlich-kollektivwirtschaftlichen Eigentum zugerechnet wurde. Seine Absonderung ist gerechtfertigt, weil Unterschiede bestehen.

3. Wesen des sozialistischen Eigentums.

a) Die drei Formen des sozialistischen Eigentums haben als Gemeinsamkeit, daß sie als 4 »feste ökonomische Basis des Arbeiter-und-Bauern-Staates und der sozialistischen gesellschaftlichen Verhältnisse« (Gotthold Bley, Zur Gestaltung .. ., S. 1864) oder als die »stabile ökonomische Grundlage der sozialistischen Demokratie« gelten, daß sie nach marxistisch-leninistischer Lehre ein ausbeutungsfreies Arbeiten der Werktätigen gewährleisten, daß durch sie die Klassenstruktur der Gesellschaft im Sinne dieser Lehre bestimmt wird sowie daß sie ermöglichen, das Ziel der Produktion ausschließlich auf den Volkswohlstand zu richten (Hans Luft/Heinz Schmidt, a.a.O., S. 718 ff.). In ihrer Gesamtheit bilden sie eine der »unantastbaren Grundlagen der sozialistischen Gesellschaftsordnung« (Art. 2 Abs. 2). Nicht nur das gesamtgesellschaftliche Volkseigentum, sondern ebenso die beiden anderen Formen des sozialistischen Eigentums bilden damit den objektiven Faktor des Herrschaftssystems der DDR und garantieren die Suprematie der SED als dessen subjektiven Faktor.

§ 17 Abs. 1 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19- 6. 1975 ¹ (ZGB) bezeichnet auf normativer Grundlage das sozialistische Eigentum als die ökonomische Grundlage der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft und aller Bürger. Es soll die weitere Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes auf der Grundlage eines hohen Entwicklungstempos der sozialistischen Produktion, der Erhöhung der Effektivität, des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und des Wachstums der Arbeitsproduktivität, also die Erfüllung der »ökonomischen Hauptaufgabe« (s. Rz. 20—25 zu Art. 2), sichern. Das ZGB wiederholt und interpretiert hier die Verfassung.

b) Die Unantastbarkeit des sozialistischen Eigentums bedeutet nicht, daß es »extra 5 commercium« ist. Auch in der sozialistischen Planwirtschaft ist das Geld das Maß der Werte und vermittelt als Zirkulationsmittel den Warenaustausch. Mit Hilfe des Geldes vollzieht sich nicht nur der Austausch von Konsumtionsmitteln, sondern, freilich nur in einem beschränkten Umfange, auch der Austausch von Produktionsmitteln. Das heißt, nicht nur die Mittel der Konsumtion, die auf der Grundlage des sozialistischen Eigentums an den Produktionsmitteln hergestellt werden, werden verkauft, sondern es ist auch in einem durch den Plan bestimmten Rahmen möglich, Produktionsmittel zu kaufen und zu verkaufen. Letzteres gilt nicht nur für die Produktionsmittel erzeugenden Wirtschafts-

¹ GBl. IS. 465.